

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 29. Juni 1992

28. Stück

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juni 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Wulkaprodersdorf
49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1992 über die Trennung der Gemeinde Kohfidisch

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juni 1992 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Wulkaprodersdorf

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Wulkaprodersdorf wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 15. Juni 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1992 über die Trennung der Gemeinde Kohfidisch

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Kohfidisch wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Badersdorf
- Kohfidisch

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Badersdorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Badersdorf, jenes der neuen Gemeinde Kohfidisch das Gebiet der Katastralgemeinden Harmisch, Kirchfidisch und Kohfidisch.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Kohfidisch am 11. April 1992 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf